jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/8/28 8Ob161/97b, 1Ob356/98d, 8Ob263/00k, 1Ob74/03v, 1Nc34/13k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1997

Norm

ZPO §41 ff A2
AHG §1 H
KO §1
KO §119 Abs5 D

Rechtssatz

Macht ein Gemeinschuldner, ohne dass ihm die Forderung gemäß§ 119 Abs 5 KO überlassen worden wäre, zulässigerweise Amtshaftungsansprüche im eigenen Namen geltend, und begehrt deren Leistung an die Masse, trifft diese im Fall des Unterliegens des Gemeinschuldners keine Haftung für die Prozesskosten; eine Ausscheidung nur wegen eines befürchteten Prozesskostenrisikos der Masse kommt daher nicht in Frage.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 161/97b
  Entscheidungstext OGH 28.08.1997 8 Ob 161/97b
  Veröff: SZ 70/170
- 1 Ob 356/98d
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 356/98d
  Vgl auch; nur: Macht ein Gemeinschuldner zulässigerweise Amtshaftungsansprüche im eigenen Namen geltend, und begehrt deren Leistung an die Masse, trifft diese im Fall des Unterliegens des Gemeinschuldners keine Haftung für die Prozesskosten. (T1); Veröff: SZ 72/28
- 8 Ob 263/00k
  Entscheidungstext OGH 05.07.2001 8 Ob 263/00k
  nur T1; Veröff: SZ 74/118
- 1 Ob 74/03v
  Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 74/03v
  nur T1
- 1 Nc 34/13k
  Entscheidungstext OGH 23.04.2013 1 Nc 34/13k
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108269

Im RIS seit

27.09.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at